§ 6 Gebührenreduzierung

(1) Bei einer über sechs Monate hinausgehenden dauerhaften Abwesenheit einer auf dem Grundstück wohnhaften Person vom ständig zu Wohnzwecken genutzten Grundstück ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen der Grundpreis für diese Person auf 1/2 zu reduzieren.

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2018 Seite 4 von 8

- (2) Bei Nachweis der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit von Kleingartenanlagen gemäß § 2 BKleingG ist auf Antrag der Grundpreis pro Kleingarten auf 1/3 zu reduzieren.
- (3) Vom Antragsteller sind geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für eine Gebührenreduzierung zu erbringen.